

Kurzbewertung der Eckpunkte zum Abstammungsrecht

Die Bewertung der Reformvorschläge wird hier kurz dargestellt. Die [ausführliche Stellungnahme](#), in der die Positionen im Detail und mit weiteren Nachweisen, Erläuterungen und Beispielen dargelegt werden, finden Sie [hier zum Download](#).

Es gibt einige überfälligen Detailverbesserungen, die eine falsche, rechtliche Zuordnung der Abstammung eines Kindes korrigieren und die zutreffende, genetische Abstammung herstellen. Dies ist zu begrüßen. Die Chance, erstmals ein echtes Abstammungsrecht zu schaffen, welches ohne Vermutungen und Fehlzuordnungen auskommt, wurde leider noch nicht genutzt. Stattdessen wird das Abstammungsrecht immer weiter verkompliziert, statt vereinfacht.

Es wird aufgrund politischer Versprechen die Regelung der Mit-Mutterschaft geplant. Abgekoppelt von jeglicher genetischen Komponente. Hier werden Abstammung und soziale Elternschaft vermischt und Diskriminierungen, z.B. nichtehelicher Väter oder schwuler Paare, sollen ins Gesetz geschrieben werden.

Bedient werden ausschließlich Bedürfnisse und Interessen von Erwachsenen. Die Rechte der Kinder werden im Entwurf überhaupt nicht berücksichtigt. Diese stehen solch ideologischen Vorhaben im Wege.

Die Eckpunkte zum Abstammungsrecht sind vor allem eines: der bisher vermutlich größte Rückschritt in der Entwicklung der Kinderrechte. Denn statt ihre Subjektstellung mit eigenen Rechten zu verteidigen und zu fördern werden Kinder mit diesem Entwurf zu reinen Subjekten erwachsener Wunschvorstellungen.

3. Erleichterung der Erlangung der rechtlichen Vaterschaft für den leiblichen Vater

Die Änderung ist zu begrüßen und lange überfällig. Das ursprüngliche Hilfskonstrukt der rein rechtlichen Elternschaft ist angesichts der diagnostischen Fortschritte heutzutage nicht mehr erforderlich. Der Gesetzgeber ist nach hiesiger Überzeugung zur Umsetzung und Wahrung der Kinderrechte schon seit Jahrzehnten gehalten, die Möglichkeiten eines Auseinanderfallens von rechtlicher und genetischer Elternschaft weitestgehend zu verhindern und vor Missbrauch zu schützen.

4. Anfechtung der Elternschaft

Abstammung ist nicht anfechtbar. Sie kann zuverlässig mit diagnostischen Methoden festgestellt und eine vorherige, falsche Zuordnung korrigiert werden. Die vorgesehenen Änderungen auch im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Mit-Mutterschaft verkomplizieren das Abstammungsrecht nur noch weiter und entkoppeln sich zunehmend vom Grundsatz, dass eine Anfechtung notwendig ist, wenn der falsche genetische Elternteil rechtlicher Elternteil wurde.

5. Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft des Ehegatten der Geburtsmutter

Der grundsätzlich gute Ansatz ist leider „deutsch-kompliziert“ ausgestaltet. Anstatt das nachgewiesen wird, dass ein Mann nicht der genetische Vater ist, wäre es sinnvoller, die Vaterschaft des anderen Mannes nachzuweisen und so zwei Schritte auf einmal zu gehen, wenn beide „Väter“ bekannt sind.

1. Mutterschaft einer weiteren Frau und Eintrag der Elternschaft im Personenstandsregister

Aus der dem Abstammungsrecht zugrundeliegenden Vermutung, dass der Ehemann der Geburtsmutter auch genetischer Vater ist, kann keine Diskriminierung der Ehefrau der Geburtsmutter hergeleitet werden. Denn auf diese kann diese Vermutung unter keinen Umständen zutreffen und ist biologisch ausgeschlossen. Hierauf wird in der ausführlichen Stellungnahme mit weiteren Nachweisen vertieft eingegangen.

Eine solche Sonder-Regelung für lesbische Paare würde allerdings ihrerseits eine Diskriminierung darstellen:

- Biologischer Väter der Kinder eines lesbischen Paares, welche keine Möglichkeit hätten, die rechtliche Mit-Mutterschaft anzufechten, da es hier keinen Irrtum geben kann
- Rechtlicher, aber nicht leiblicher Väter, deren Vaterschaft durch den biologischen Vater angefochten werden kann
- Schwuler Paare, bei denen ebenfalls ein Partner leiblicher Elternteil des Kindes ist und bei denen der Ehemann nicht automatisch in die zweite Stelle der Abstammung des Kindes eintreten könnte.

Der Gesetzgeber wäre hier gut beraten, die seit fast drei Jahren ausstehende Entscheidung des BVerfG abzuwarten, bevor er hier eine mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrige gesetzliche Regelung schafft. Zudem ist Abstammung nicht beliebig, sondern genetisch (Blutsverwandtschaft) und eindeutig feststellbar.

2. Elternschaftsvereinbarungen

Eine rechtssichere Bestimmung der Abstammung ist durch pränatale Vaterschaftstests bereits heute problemlos und auch risikoarm möglich. Eine beliebige Zuordnung von „Elternstellen“ aufgrund des Wunsches von Erwachsenen entspricht nicht den zu schützenden Rechten der Kinder und wird daher abgelehnt (siehe Ausführungen zu 1)

6. Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennung der Vaterschaft und der Mitmutterschaft sowie von missbräuchlichen Elternschaftsvereinbarungen

Missbräuchliche Anerkennungen lassen sich durch Vorlage eines positiven Abstammungsgutachtens vermeiden. Bei sachgemäßer gesetzgeberischer Ausgestaltung des Abstammungsrechts braucht es solche Regelungen nicht. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

7. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Ein rein statusunabhängiges Verfahren erscheint wenig sinnvoll. Denn es geht nicht nur um die Kenntnis der Abstammung, sondern auch um die sich daraus ergebenden weiteren Konsequenzen, Rechte und Pflichten. Eine falsche Zuordnung eines Elternteils ist zu korrigieren, wenn diese festgestellt wird.

Die Erweiterung des Samenspenderregisters ist zu begrüßen.

8. Sonstige Punkte

Die Anerkennung der Mit-Mutterschaft ist wie zuvor ausgeführt, aus hiesiger Sicht im Abstammungsrecht nicht möglich. Hier wären Regelungen im Kindschaftsrecht zu treffen, wie soziale Elternschaft auch homosexueller Paare unter Einbeziehung des zweiten, leiblichen Elternteils und unter Respektierung der Rechte des Kindes gelebt werden kann.